

Die sofort begonnene Bekämpfung des Brandes durch die Zeugen A... und B... wurde nach 5 Minuten durch die örtliche Feuerwehr, die C... alarmiert hatte, unterstützt. Der Brand war um 13.20 Uhr gelöscht.

Im Pferdestall hat P... den Feueralarm wahrgenommen und (nach eigener Aussage) zuerst Genußgenuss dabei empfunden. Später kamen ihm Bedenken, daß ein Unschuldiger belastet werden könnte. Jedoch konnte er sich noch nicht entschließen, sich selbst als Täter zu stellen. Den Pferdestall verließ er vorerst nicht, sondern beschäftigte sich dort lautlos mit der Ausbesserung von Ledergeschirren. Um 15.00 Uhr wurde er in das Büro des LPG-Vorsitzenden geholt, um von dem Untersuchungsführer über seine Wahrnehmungen befragt zu werden. Obwohl noch kein Verdacht auf ihn gefallen war, bekannte er sich sofort zu seiner Straftat und schilderte sein Motiv sowie die Tatausführung. Er gab an, daß er die leere Terpentinflasche im Pferdestall zwischen der Futterkiste und der Mauer versteckt habe. Die von ihm genau beschriebene Flasche wurde an dem von ihm angegebenen Ort gefunden. Bei der weiteren Ermittlung wurde festgestellt, daß sämtliche daktyloskopischen Spuren, die am Flaschenhals gesichert werden konnten, von dem Beschuldigten P... stammen.

Die Ehefrau des P... hat ausgesagt, daß der Beschuldigte am 15. Mai um 12.45 Uhr in den Keller gegangen ist und anschließend (noch fast zur gleichen Zeit) das Haus verlassen hat. Sie bestätigte, daß im Keller eine Flasche mit Terpentin gestanden hat. Am 13. Mai 1976 hatte P... die Flasche heraufgeholt, vor ihren Augen einen Ölfleck aus seiner Mütze entfernt und die Flasche wieder in den Keller gebracht. Vor einer Woche hatte sich der Beschuldigte bei ihr über die vermeintliche „Gemeinheit“ beklagt, die ihm die LPG angetan habe. Es war ihr nicht gelungen, ihm seinen Irrtum auszureden. Über seine Absichten hatte er sich nicht geäußert.

Von einer vorläufigen Festnahme des Beschuldigten wurde abgesehen. Es wurde davon ausgegangen, daß die in diesem Einzelfall zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwei Jahre Freiheitsentziehung nicht überschreiten wird. Tatsachen, aus denen auf Fluchtverdacht gegen den Beschuldigten zu schließen gewesen wäre, wurden nicht erkannt. Bei der Entscheidung, den Beschuldigten nicht vorläufig festzunehmen, waren das hohe Alter des Beschuldigten, seine bisherige Unbescholtenheit, sein sofortiges Geständnis sowie der verhältnismäßig nicht hohe Schaden ausschlaggebend gewesen (§ 123 StPO).

Aber bereits am 16. Mai wurde der Beschuldigte flüchtig. Unbemerkt von seiner Frau hat er (anscheinend vor 5.00 Uhr morgens) die Wohnung Verlassen. Frau P... vermißt seitdem eine Wolldecke, einen Rucksack, etwa 120 Mark Bargeld und das Sparbuch mit einem Guthaben von 804 Mark. Ihr ist nicht bekannt, wohin er gegangen ist.

Der Sohn und die Tochter des Beschuldigten wohnen im gleichen Ort. Auch dort ist über den Aufenthalt des Beschuldigten nichts bekannt. Bis zum 22. Mai morgens ist er nicht zurückgekehrt. Alle eingeleiteten Maßnahmen, um den Beschuldigten zu finden, verliefen ergebnislos.

Es wird daher vorgeschlagen:

- beim Staatsanwalt des Kreises H... anzuregen,
  1. Erlaß eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten zu beantragen,
  2. den Beschuldigten zur Fahndung auszuschreiben,
- das Ermittlungsverfahren gemäß § 143 Ziff. 2 StPO (wegen Abwesenheit des Beschuldigten) vorläufig einzustellen.

Schulze  
Leutnant der K